

**Stadt Bielefeld
Umweltbetrieb
Friedhofsverwaltung**

1. Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgräbern sowie Ablauf der Ruhezeiten bei Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bielefeld

- 1.1 Die Nutzungsrechte an folgenden Wahlgräbern, bei denen die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, enden 2025

Sennefriedhof

Abt. I Nr. 123
Abt. T Nr. 99
Abt. T Nr. 839
Abt. X Nr. 416 A

Die nutzungsberechtigten Personen werden gebeten, sich bis zum 31.12.2025 bei der Friedhofsverwaltung (Brackweder Str. 80, 33647 Bielefeld) zu melden, dort ihre Anschrift anzugeben und bei Interesse auf Verlängerung einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung zu stellen.

- 1.2 Folgende Reihengrabstätten, an denen die Ruhezeit abgelaufen ist, werden bis zum 31.01.2026 eingeebnet. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Sennefriedhof

Abt. O Feld 15 Nr. 27
Abt. N Feld 29 Nr. 33

2. Aufforderung zur Pflege von Grabstätten

Die nicht bekannten und über die Meldebehörde nicht zu ermittelnden nutzungsberechtigten Personen nachfolgend genannter Grabstätten werden hiermit aufgefordert, ihre Grabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dieser Aufforderung in einen friedhofswürdigen Zustand zu bringen und dem Umweltbetrieb – Friedhofsverwaltung Postanschrift: 33597 Bielefeld / Büro: Brackweder Str. 80, 33647 Bielefeld (Haupteingang Sennefriedhof) ihre Anschrift mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 bei nicht ordnungsgemäß gepflegten Grabstätten Nutzungsrechte entschädigungslos entzogen und die Grabstätten eingeebnet werden können.

Friedhof Johannis

1 - 228

Bielefeld, 18.09.2025

**Clausen
Oberbürgermeister**